



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung Sprachdiplome

Verordnung des Rektorats über die gemäß § 63 Abs. 10b Universitätsgesetz 2002
bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium vorzulegenden Sprachdiplome

(online 03.10.2018)

Beschluss des Rektorates vom 25.09.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 23/2018 (Ifd. Nr. 270)



INHALT

Präambel	1
Sprachdiplome.....	1
Inkrafttreten.....	1

PRÄAMBEL

Im Zuge der UG-Novelle vom 14.8.2018 (BGBl. I Nr. 56/2018) wurde gesetzlich festgelegt, dass die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung Deutsch und der Besuch des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten (VWU) den Nachweis von Deutschkenntnissen zumindest auf Niveau A2 GERS bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium erfordert. Als Nachweis dieser Sprachkenntnisse gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome, die durch Verordnung des Rektorates festzulegen und nicht älter als zwei Jahre sind.

Aufgrund des § 63 Abs. 10b Universitätsgesetz 2002 wird daher verordnet:

SPRACHDIPLOME

§ 1. (1) Das Vorliegen der Kenntnis der deutschen Sprache auf zumindest Niveau A2 GERS bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium ist durch folgende Sprachdiplome nachzuweisen:

1. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat A2,
2. Goethe Institut - Goethe Zertifikat A2,
3. telc Deutsch A2,
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I, oder
5. Sprachenzentrum der Universität Wien –abgelegte Prüfung auf dem Niveau A2/2.

(2) Das Sprachdiplom gemäß Abs. 1 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Antrag auf Zulassung beizulegen.

INKRAFTTRETEN

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft und ist auf alle Anträge auf Zulassung zum Studium ab dem Sommersemester 2019 anzuwenden (§ 143 Abs. 55 UG).

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler

Rektorin